

§ 25 L-VBG § 25

L-VBG - Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

(1) Das Urlaubsausmaß gemäß den §§ 23 und 24 ändert sich, wenn

1. die regelmäßige Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten geändert wird;
2. der Vertragsbedienstete
 - a) eine Dienstfreistellung nach § 41b,
 - b) eine Außerdienststellung,
 - c) eine Teilbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG
in Anspruch nimmt oder
3. das aktive Dienstverhältnis endet.

(2) Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinn des Abs 1 Z 1 und 2 ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 lit a und b sowie Z 3 ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes aliquot zu kürzen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben von der Neuberechnung unberührt.

In Kraft seit 01.11.2017 bis 31.12.9999